

## **1. Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- Art. 1 Der Turnverein Nussbaumen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- Art. 3 Der Turnverein Nussbaumen ist Mitglied des Thurgauer Turnverbands.

## **2. Zweck des Vereins**

- Art. 4 Der Turnverein
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen,
  - fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten,
  - will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen,
  - pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
  - ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Bestand des Vereins**

- Art. 5 Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
  - b) Freimitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Passivmitglieder
  - e) Gönnerinnen und Gönner.

- Art. 6 Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen. Diese verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
- Art. 7 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.
- Art. 8 Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 9 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 10 Freimitglieder können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.
- Art. 11 Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

#### **4. Pflichten und Rechte**

- Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 13 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 14 Sämtliche Mitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 15 Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 16 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **5. Organisation und Leitung**

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Turnstand
  - d) die Revisorinnen bzw. Revisoren.

## *Vereinsversammlung*

- Art. 18 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und verhandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein solches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
- Art. 19 Eine Vereinsversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Wahlen
    1. der Präsidentin bzw. des Präsidenten
    2. der Oberturnerin bzw. des Oberturners
    3. der übrigen Vorstandsmitglieder
    4. der Leiterinnen und Leiter der Untersektionen und Riegen
    5. der Delegierten
    6. der Revisorinnen bzw. Revisoren
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins, der Untersektionen und Riegen
  - e) Aufstellung des Jahresprogramms
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Entschädigungen
  - h) Ehrungen
  - i) Wahl von Spezialkommissionen
  - k) allfällige Genehmigungen von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen.

Art. 20 Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle so einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 21 Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden.  
1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.  
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 48–50 erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

### *Vorstand*

Art. 22 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- der Oberturnerin bzw. dem Oberturner
- der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- der Kassierin bzw. dem Kassier.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 24 Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- h) Archivierung sämtlicher Vereinsakten.

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 25 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

- Art. 26 Die Präsidentin bzw. der Präsident
- leitet den Verein,
  - vertritt den Verein nach aussen,
  - zeichnet (bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. durch den Vizepräsidenten vertreten) mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.
- Art. 27 Die Oberturnerin bzw. der Oberturner
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb,
  - koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten innerhalb des Turnvereins,
  - besucht die Oberturnerinnen bzw. Oberturner- / Leiterinnen bzw. Leiterkurse, um in allen turnerischen Fragen vertraut zu sein.
- Art. 26 Die Riegenleiterinnen und Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

### *Turnstand*

- Art. 29 Dringend zu fassende Entschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Die Mitglieder sind vorher zu informieren.

## *Revisorinnen bzw. Revisoren*

Art. 30 Die Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstands überein.

## **6. Finanzen**

Art. 31 Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den

- a) durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien.

Art. 32 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.  
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 33 Die Einnahmen werden verwendet

- a) für Anlässe des Vereins
- b) für die Ausbildung der Leiterinnen und Leiter und für Wettkämpfe
- c) für Anschaffungen
- d) zur Bestreitung der Verwaltungskosten und für Entschädigungen
- e) zur Leistung der Verbandsbeiträge.

Art. 34 Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

- Art. 35 Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).
- Art. 36 Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit privat zu versichern.
- Art. 37 Unfälle sind durch den Verunfallten dem Kassier unverzüglich zu melden.

## **7. Tätigkeiten des Vereins**

- Art. 38 Der Turnverein ist bereit, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.
- Art. 39 Der Turnverein nimmt in der Regel an Anlässen der Verbände teil. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliessen die Vereinsversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 40 Zur Vorbereitung der Turnfeste und anderer Anlässe kann der Besuch der Turnstunde obligatorisch erklärt werden.
- Art. 41 Der Turnverein fördert das Jugendturnen und ist für die Zusammenarbeit mit „Jugend und Sport“ besorgt.
- Art. 42 Mit der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Mädchen und Knaben im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an der Bewegung und am Sport zu wecken.

- Art. 43 Die Aufgabe von Jugendriegerinnen und -leitern umfasst:
- a) Zusammenstellen eines Tätigkeitsprogramms, das der Jugend angepasst ist
  - b) Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
  - c) Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebs, um die Mädchen und Knaben sowohl für den Sport als auch für den Turnverein zu begeistern
  - d) Werbung für das Jugendturnen unter Mitwirkung des Vorstandes.
- Art. 44 Alle Turnenden müssen privat gegen Unfall versichert sein.
- Art. 45 Der Turnverein führt Turnfahrten und Wanderungen durch.
- Art. 46 Der Verein pflegt die Beziehungen zu anderen turnenden Gruppen im Dorf. Gewisse Aufgaben können gemeinsam gelöst werden.
- Art. 47 Der Turnverein fördert auch kulturelle Bestrebungen.

## **8. Revisionsbestimmungen**

- Art. 48 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Art. 49 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der turnenden Mitglieder 5 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

## **9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 50 Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei der Auflösung ist dem Vorstand des Thurgauer Turnverbands ein Schlussbericht oder der Rechnungsabschluss zuzustellen. Der zuletzt amtende Vorstand ist dafür verantwortlich.

Ein allfälliges Vermögen ist dem Thurgauer Turnverband zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, fällt das Barvermögen dem Thurgauer Turnverband zu Eigentum zu.

Art. 51 Diese Statuten sind Ende 2011 überarbeitet und an der Vereinsversammlung vom 20. Januar 2012 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Thurgauer Turnverband in Kraft.

8537 Nussbaumen, den 20. Januar 2012  
(überarbeitete Version vom 18. März 1983)

Der Präsident:

Der Aktuar: